

Richtlinien der Regio 4

zu den Voraussetzungen für finanzielle Leistungen der Opferhilfe gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG unter besonderer Berücksichtigung der so genannten persönlichen Verhältnisse:

I. Kriterienkatalog

1. Schaden als unmittelbare Folge einer OHG-relevanten Straftat
2. Aktuelle Notwendigkeit der Massnahme
3. Geeignetheit der fraglichen Massnahme
4. Angemessenheit der fraglichen Massnahme
5. Finanzielle Verhältnisse des Opfers
nach der Formel gemäss Art. 3 Abs. 3 OHV
6. Tatumstände, insbesondere wesentliches Selbstverschulden
7. Subsidiarität der Opferhilfe gegenüber Leistungen Dritter
8. Opfer im Ausland erlittener Straftaten

II. Erläuterungen zum Kriterienkatalog "persönliche Verhältnisse" gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG

Vorbemerkung:

In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Literatur finden sich nur wenige Anhaltspunkte dafür, was unter den "persönlichen Verhältnissen" gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG zu verstehen ist. Immerhin sei auf folgende Fundstellen hingewiesen:

- a) In **BGE 122 II 315 ff.** wird festgehalten,
- es sei der gesamten Bedürfnislage der Anspecherin oder des Ansprechers Rechnung zu tragen;
 - es sei die Zumutbarkeit von Eigenleistungen, die ohne wesentliche Einbussen der Lebenshaltung erbracht werden könnten, zu prüfen;
 - es seien die Möglichkeiten des Opfers, seine Rechte selber zu wahren, zu prüfen;
 - der Begriff "angezeigt" verpflichte zu einer über die reine Notwendigkeit hinausgehenden, grosszügigeren Betrachtungsweise.

b) In einem weiteren nicht veröffentlichten BGE vom 26. August 1997 wurde generell festgestellt, für die Anspruchsberechtigung sei vom Sinn und Zweck der Hilfe nach Art. 3 Abs. 4 OHG auszugehen und darauf abzustellen, ob die weiteren Kosten für eine wirksame Opferhilfe notwendig seien.

c) Gomm/Stein/Zehntner kommen in ihrem (mittlerweile in einigen Punkten überholten) Kommentar zum OHG zum Schluss, die gesamten Lebensumstände eines Opfers seien massgebend, nicht bloss dessen finanzielle Verhältnisse. Insbesondere sei von Bedeutung, wie schwer die einem Opfer zugefügte Verletzung im konkreten Fall wiege.

1. Schaden als unmittelbare Folge einer OHG-relevanten Straftat

a) Für finanzielle Leistungen gemäss Art. 3 OHG ist ebenso wie bei Entschädigungen oder Genugtuungsleistungen grundsätzlich Voraussetzung, dass es sich um ein **Gewaltdelikt im Sinne des StGB** handelt. Wir verweisen dazu auf den Straftatenkatalog in Ziff. 2.4. Abs. 3 der Empfehlungen der SVK. Besonders hingewiesen sei auf die Problematik bei so genannten Entreissdiebstählen. In diesen Fällen liegt bloss dann eine OHG-relevante Straftat vor, wenn das Opfer auch körperlich angegriffen wurde. Konkret heisst dies, dass das blosses Entreissen z.B. einer Handtasche nicht genügt, auch wenn es dabei ebenfalls zu einer Verletzung der psychischen Integrität kommt. Erst die Anwendung oder zumindest die ausdrückliche Androhung körperlicher Gewalt macht den

Entreissdiebstahl zu einem Raub im strafrechtlichen Sinne. In den übrigen Fällen handelt es sich um einen reinen Diebstahl und somit um ein Vermögensdelikt.

Schwierigkeiten kann auch die Abgrenzung zwischen Tätlichkeiten (die in der Regel keinen OH-Anspruch begründen) und Körperverletzungen bereiten. Strafrechtlich sind Tätlichkeiten geringfügige Eingriffe in die körperliche Integrität, die höchstens eine vorübergehende Beeinträchtigung des Wohlbefindens mit sich bringen (wie beispielsweise kleine Schwellungen, Quetschungen oder Schürf- und Kratzwunden). Für die Opferhilfepraxis empfehlen wir in Anlehnung an den BGE 125 II 265 ff. eine differenzierte und grosszügige Betrachtungsweise, die sich nicht an der strafrechtlichen Wertung einer Tat, sondern am Ausmass der subjektiven Betroffenheit des Opfers orientiert. Namentlich in Fällen häuslicher Gewalt mit wiederholten Tätlichkeiten, die oft mit einer steten Androhung schwerer Gewalt einhergehen, ist von einem OH-Anspruch auszugehen. Bei einmaligen Tätlichkeiten mit Bagatellverletzungen wird indessen in aller Regel kein OH-Anspruch zu bejahen sein.

b) Ob ein/e GesuchstellerIn tatsächlich Opfer einer solchen Straftat geworden ist, braucht für Hilfen gemäss Art. 3 OHG nicht umfassend erstellt zu sein. Über die reine Glaubhaftigkeit bei Soforthilfen hinaus ist aber zu fordern, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Probleme ergeben sich häufig bei möglichen fahrlässig begangenen Delikten. Ob eine Verletzung der Sorgfaltspflicht vorliegt oder nicht, kann oft erst nach aufwändigen Untersuchungen beurteilt werden. Bis dahin spricht mitunter ebensoviel für wie gegen eine Straftat. Wir empfehlen, auf das **Kriterium der Wahrscheinlichkeit** abzustellen. Eine Straftat darf nicht bloss möglich, sondern sie muss zumindest wahrscheinlich sein. (Der nächsthöhere Beweisgrad der **überwiegenden** Wahrscheinlichkeit ist erst bei Anträgen auf Entschädigungs- und/oder Genugtuungsleistungen zu fordern.) Zudem ist von einer der Unschuldsvermutung im Strafverfahren entsprechenden **Opfervermutung** auszugehen: Das Vorliegen einer OH-relevanten Straftat ist so lange zu vermuten, als die Behauptung wenigstens durch konkrete Indizien gestützt wird und keine erheblichen Gründe gegen die Opfereigenschaft sprechen.

c) Beim Erfordernis der **Unmittelbarkeit** geht es darum, direkte Folgeschäden einer Straftat von den sich daraus ergebenden, weiteren schadenverursachenden Auswirkungen zu trennen. Nur die unmittelbaren, in einem direkten Ursache/Wirkungs-Verhältnis stehenden Schäden können Ansprüche auf OH-Leistungen begründen. Juristisch sprechen wir bei den weitergehenden Auswirkungen von reflektorischen Schäden oder Reflexschäden.

Konkret heisst dies, dass wir im Rahmen der Opferhilfe z.B. Therapiekosten und damit verbundene Fahrkosten vergüten können, den Schaden des Arbeitgebers des Opfers, der während der therapeutischen Behandlungen auf die Arbeitsleistung seiner oder seines Angestellten verzichten muss, jedoch nicht. Oder bei den Bestattungskosten können nur die in direktem Zusammenhang mit der Bestattung selbst stehenden Kosten berücksichtigt werden, die Reisekosten der Trauergäste hingegen nicht.

Anwaltskosten, die insbesondere wegen sozialversicherungsrechtlicher, haftpflichtrechtlicher oder strafrechtlicher Abklärungen/Verfahren entstehen, sind relevant, solche, die wegen nachfolgender Scheidungsverfahren, erbrechtlicher Streitigkeiten oder arbeitsrechtlicher Streitigkeiten etc. anfallen, jedoch nicht.

Fremdplatzierungskosten für Kinder und Jugendliche können während einer ersten Übergangszeit (Krisenintervention) berücksichtigt werden, längerfristig aber nicht (vgl. dazu auch BGE 125 II 230 ff.).

Umzugskosten können, wenn ein sofortiger Umzug erforderlich wird (und sonst nicht ohnedies geplant gewesen wäre), übernommen werden, Einrichtungskosten (neue Möbel etc.) aber nicht.

d) Ebensovienig Folgen einer Straftat sind **Schäden, die bereits vor dem Delikt bestanden haben**. Es geht hier vor allem um gesundheitliche Beeinträchtigungen, unter denen ein Opfer bereits vor einer Straftat gelitten hat (konstitutionelle Prädispositionen). Diese sind bei der Umgrenzung der Straffolgen angemessen zu berücksichtigen oder schliessen im Extremfall eine Opferhilfeleistung gänzlich aus, wenn die vom Opfer geltend gemachten Beeinträchtigungen schlicht in keinem adäquaten ursächlichen Verhältnis mehr zur Tat zu sehen sind.

Vorbemerkung zu den Ziffern 2 bis 5

Bei den nachfolgenden Kriterien der aktuellen Notwendigkeit, der Geeignetheit, der Angemessenheit und dem finanziellen Bedarf ist primär die konkrete Situation des betreffenden Opfers bzw. dessen subjektive Hilfsbedürftigkeit massgebend. Den Eigenheiten jedes Einzelfalls ist gebührend Rechnung zu tragen. Wir empfehlen, jeweils eine "Neunerprobe" vorzunehmen, ob die nach Überprüfung der Kriterien festgesetzte Opferhilfe den beabsichtigten Zweck erfüllen kann. Was namentlich die Überprüfung der finanziellen Verhältnisse betrifft, hat sich das unter Ziffer 5 vorgeschlagene, schematische Vorgehen in der Praxis bewährt. Sollte es trotzdem einmal zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen, sind die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen (wir verweisen dazu auf die Ziffer 5 Buchstabe e, hinten).

2. Aktuelle Notwendigkeit der Wiedereingliederungsmassnahme

Mit der Voraussetzung der Aktualität soll betont werden, dass die gewählte Massnahme zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung benötigt wird.

Konkret heisst dies, dass Gesuche um Kostengutsprachen z.B. für eine Psychotherapie, die später zur Verarbeitung der Straftat notwendig sein könnte, nicht

vorsorglich berücksichtigt werden können. In der Praxis häufiger jedoch sind Fälle, in denen nach langjährigen Therapien finanzielle Engpässe auftreten, die die Weiterführung der Psychotherapie gefährden und daher erst zu einem späten Zeitpunkt zu Gesuchen um Kostengutsprache gemäss OHG führen. In solchem Fall wird quasi rückwirkend die aktuelle Notwendigkeit zu Beginn der Psychotherapie beurteilt und je nach Schweregrad der Beeinträchtigung durch die Straftat ein erfahrungsgemäss angemessener Anteil an den Kosten übernommen.

Entscheidend ist dabei, dass die Massnahme zur Bewältigung des aktuellen Alltags notwendig ist, unabhängig vom Zeitpunkt der Straftat. So können akute Schwierigkeiten auch erst lange nach der Straftat (z.B. bei sexueller Ausbeutung in der Kindheit erst im Erwachsenenalter) auftauchen und damit Massnahmen zu deren Bewältigung erst Jahre danach akut notwendig werden.

3. Geeignetheit der fraglichen Massnahme

Bei der Geeignetheit der Massnahme steht der Aspekt der **Qualität** der getroffenen Massnahme im Vordergrund. Die Massnahme soll das Ziel verfolgen, die vor der Tat geplante Lebensführung wiederherzustellen. Es ist daher darauf zu achten, dass die vermittelten Massnahmen individuell auf die Opfer und die erlittene Straftat abgestimmt sind.

Beispielsweise kann der Besuch eines Kinderhotels für eine von Gewalt betroffene Familie dazu geeignet sein, momentane Entspannung und Erholung herbeizuführen, er ist jedoch längerfristig als Massnahme zur Bearbeitung der Folgen der Straftat ungeeignet.

Desgleichen ist im allgemeinen eine traditionelle Psychoanalyse bei traumatisierten Kindern eher ungeeignet, während hingegen therapeutische Methoden mit Betonung von spielerischen und gestalterischen Elementen (z.B. Gestalttherapie, Spieltherapie in Begleitung mit Verhaltenstherapie etc.) sehr effektiv und direkt auf das Ziel der verbesserten Alltagsbewältigung hin wirken können.

Auch hier ist natürlich sorgfältiges Anpassen der Therapie auf die spezielle Situation des Opfers für den Erfolg der Massnahme entscheidend. Spezielle Methoden (wie z.B. Rolfing oder ähnliche Methoden) müssen bezüglich „Seriosität“ und Effektivität überprüft werden (vgl. Punkt 2 der Richtlinien zu Übernahme der Psychotherapiekosten durch die Opferhilfe vom 31.12.1998).

4. Angemessenheit der fraglichen Massnahme

Die Angemessenheit bezieht sich auf die **Quantität**, also Dauer und Häufigkeit der vermittelten Massnahmen. Als Richtlinie dient der übliche Rahmen des Schadens, der bei der betreffenden Straftat entstehen kann. Rechnungen sollen genau geprüft und notwendige Kürzungen vorgenommen werden.

Beispielsweise kann die Vertrauensbeziehung zwischen AnwältIn und KlientIn dazu führen, dass Gespräche geführt werden, die über den Rahmen der konkreten juristischen Beratung hinausgehen. Diese dürfen entsprechend nicht als Anwaltskosten verrechnet werden.

Es besteht zudem eine Schadenminderungspflicht des Opfers im Rahmen der Zumutbarkeit. So sollen z.B. keine aussichtslosen Verfahren angestrengt werden.

Um das Ziel der Wiedereingliederung so gut als möglich zu erreichen, soll im Sinne des Opferhilfegesetzes jedoch eine grosszügige Haltung eingenommen werden. Dabei sollen auch Massnahmen ermöglicht werden, die über die absolute Notwendigkeit hinausgehen.

Beispiel: Einer jungen Frau werden bei einem Entreissdiebstahl die Zähne ausgeschlagen. Die Unfallversicherung übernimmt nur die Kosten der billigsten Variante einer Zahnprothese, die jedoch ästhetisch sehr unbefriedigend und für das Opfer eine grosse Verminderung an Lebensqualität bedeutet. Sie gelangt deshalb mit einem Gesuch um Unterstützung für eine qualitativ höherstehende Prothese an die Opferhilfe, welche im Sinne der Wiederherstellung der geplanten Lebensführung die Differenz der Kosten übernimmt.

5. Die finanziellen Verhältnisse des Opfers nach der Formel gemäss Art. 3 Abs. 3 OHV

Mit einer Umfrage in verschiedenen Kantonen (Kt. BS/BL, GE, SG, GR, ZH, GL, LU und BE) haben wir die zur Zeit gängigen Berechnungsvarianten eruiert. Neben der Berechnung nach der EL-Formel (Art. 13 ff. OHG und Art. 3 OHV) werden in einigen Kantonen nach fixen Grenzbeträgen oder aufgrund der um 20% erhöhten SKOS-Richtlinien die finanziellen Verhältnisse der Betroffenen festgelegt. In der Auswertung dieser Möglichkeiten zeigte sich, dass die Berechnung nach den erhöhten SKOS-Richtlinien nur mit grossem Aufwand und vielen, durch die Opfer vorzulegenden Unterlagen, durchzuführen ist. Demgegenüber werden Berechnungen nach fixen Grenzbeträgen, welche sich an der Schwere der Straftat und dem Gesamteinkommen orientieren, der Vorgabe des Opferhilfegesetzes, unbürokratische und grosszügige Hilfe für Opfer von Straftaten zu leisten, nicht gerecht.

Um eine einheitliche Anwendung des Opferhilfegesetzes innerhalb der Regio 4 zu erreichen, empfehlen wir eine Berechnung nach Art. 13 ff. OHG und Art. 3 OHV. Da seit dem 1.1. 1998 nur noch das Einkommen berücksichtigt wird, lässt sich die Berechnung relativ rasch und mit wenig vorzulegenden Unterlagen erstellen.

Im Folgenden werden wir einige Begriffe erklären und ein Berechnungsbeispiel darstellen.

a) Schaden:

Massgeblich ist der Nettoschaden, der nicht durch anderweitige Ersatzleistungen gedeckt wird.

Beispielsweise müssen für den finanziellen Schaden, welcher durch eine psychotherapeutische Behandlung entsteht, erst die Unfallversicherungs- oder Krankenkassenleistungen eruiert werden.

Abzüge, welche den entstandenen finanziellen Schaden reduzieren, können unter anderem sein:

- Leistungen von Rechtsschutzversicherungen
- Leistungen der Sozialversicherungen (KVG/UVG/AHV/IV/EL/BVG/MV/ausländischer Versicherungen)
- Leistungen privater Personenversicherungen (Lebensversicherungen, Motorfahrzeuginsassenversicherungen usw.)
- Leistungen von Haftpflichtversicherungen
- Vertragliche Lohnzahlungsansprüche usw.

b) Einkommen:

Massgeblich ist das Nettoeinkommen, das sich nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge ergibt.

Vom so genannt "privilegierten Einkommen", das heisst dem Einkommen, das durch eine Erwerbstätigkeit erzielt wird, werden nur 2/3 als Einkommen angerechnet.

Nicht privilegierte Einkommen wie Renten oder Unfall- bzw. Krankentaggelder sowie Vermögenserträge werden zu 100% als Einkommen angerechnet.

Bei einer Teilinvalidität und einem Teilerwerbseinkommen wird eine Mischrechnung erstellt.

c) El-Grenzbetrag:

Der "Grenzbetrag" (Opferhilfegesetz) oder "Grenzwert" (Opferhilfeverordnung) sind gleichbedeutend.

Der El-Grenzbetrag wird jährlich von der AHV-Ausgleichskasse festgelegt. Den Kantonen oder Gemeinden steht es frei, gemäss regionalen Besonderheiten die Grenzbeträge zu erhöhen. Dann sollen die örtlichen, höheren El-Grenzbeträge in die Berechnung aufgenommen werden.

Im Jahr 2000 gelten die folgenden EL-Grenzbeträge:

- Alleinstehende: Fr. 16'460.--
- Ehepaare: Fr 24'690.-
- 1.+2. Kind: Fr. 8'630.-
- 3.+4. Kind: Fr. 5'755.-
- weitere Kinder: Fr. 2'880.-

d) Vermögen:

Vermögenserträge (Kapitalgewinne) werden vollständig zum Einkommen addiert.

Im Jahr 2000 gelten die folgenden Vermögensfreigrenzen:

- Alleinstehende: Fr. 25'000.--
- Ehepaare: Fr. 40'000.-
- Kinder: je Fr. 15'000.-

Nach Abzug der Vermögensfreigrenze wird vom Restvermögen 1/15 zum Einkommen dazu addiert.

e) Besonderes:

In Fällen überdurchschnittlicher und begründeter Auslagen oder Einkommenseinbussen, wie beispielsweise hohe Pflege- oder Schulkosten, Schulden oder Lohnpfändungen etc., können diese Besonderheiten individuell berücksichtigt werden.

f) Fall- und Berechnungsbeispiel:

Der Vater einer Familie mit 3 Kindern wurde Opfer einer vorsätzlichen Körperverletzung. Er benötigt eine Psychotherapie von 30 Sitzungen à Fr. 132.—, Gesamtkosten Fr. 3960.--. Die Familie erzielt ein Nettoeinkommen Fr. 90'000.— pro Jahr und hat jährliche Vermögenserträge von Fr. 10'000.--. Sie besitzt ein Vermögen von Fr. 300'000.--.

Berechnung:

- Der Lebensbedarf für die ganze Familie beträgt Fr. 47'705.- (Fr. 24'690.- für die Eltern und Fr. 23'015.- für die Kinder). Dies ist der EL-Grenzbetrag.
- Vom Familienvermögen sind Fr. 85'000.- an Freibeträgen insgesamt abzuziehen und der Restbetrag von Fr. 215'000.- zu 1/15 als Einkommen anzurechnen.
- Das Einkommen von Fr. 90'000.- ist nur zu 2/3, also im Umfang von Fr. 60'000.- anzurechnen.
- Die anrechenbaren Einnahmen machen demzufolge Fr. 60'000.- plus Fr. 10'000.- (Vermögensertrag) plus Fr. 14'333.- (1/15 vom Vermögen), total Fr. 84'333.- aus.

Die Berechnung nach Art. 3 Abs. 3 OHV lautet nun wie folgt:

$$\begin{array}{rcl} & (\text{Fr. } 84'333.- \text{ / } 47'705.-) \times \text{Fr. } 3'960.- & \\ \text{Fr. } 3960.- \text{ (Schaden)} - & \text{-----} & = \text{Fr. } 2'947.- \\ & \text{Fr. } 143'115.- \text{ (= } 3 \times \text{ELG-Wert)} & \end{array}$$

6. Tatumstände, insbesondere wesentliches Selbstverschulden

Bei den Tatumständen können - analog zur Genugtuungsbemessung - die Schwere der Tat und das Verhalten des Opfers vor und während der Tat mitberücksichtigt werden. Während die besondere Grausamkeit einer Tat die Ansprüche eines Opfers erhöht, werden diese durch ein wesentliches Selbstverschulden, also ein Mitverursachen des Opfers vermindert. Ein wesentliches Selbstverschulden liegt beispielsweise vor, wenn ein Opfer einen Täter massiv provoziert, sich an einer Schlägerei oder Messerstecherei (Raufhandel!) beteiligt oder als Verkehrsoffer selbst Verkehrsregeln verletzt hat. Eine allfällige Kürzung von OH-Leistungen darf aber dem Sinn und Zweck der Opferhilfe nicht zuwiderlaufen, d.h. notwendige Wiedereingliederungsmassnahmen nicht verunmöglichen. Sie ist nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eingehender Prüfung des konkreten Falles vorzunehmen. Allgemein gültige Kürzungsrahmen können nicht festgesetzt werden.

7. Subsidiarität der Opferhilfe gegenüber Leistungen Dritter

Bei der Opferhilfe ist grundsätzlich von einer strikten Subsidiarität gegenüber Leistungen Dritter auszugehen. Versicherungsleistungen jeglicher Art sind also vorgängig zu beanspruchen oder - wenn dies kurzfristig nicht möglich ist - sind die BezügerInnen von Opferhilfeleistungen anzuhalten, ihre Ansprüche bei den Versicherungen geltend zu machen und die bezogenen Opferhilfeleistungen nach Erhalt der Versicherungsleistung zurückzuerstatten (Rückerstattungsverpflichtung).

Eine Subsidiarität gegenüber Leistungen des Täters selbst besteht nur dann, wenn ein Täter offensichtlich ohne Weiteres belangt werden kann (z.B. gerichtlich verfügbarer Schadenersatzanspruch eines Opfers für Therapiekosten bei einem leistungsfähigen Täter).

Nicht subsidiär ist die Opferhilfe andererseits gegenüber Leistungen der Sozialhilfe. Opfer, die Sozialhilfe beziehen, haben also ebenso bzw. ganz besonders Anspruch auf finanzielle Soforthilfen, solange es dabei nicht um den Lebensunterhalt an sich geht. Dieser ist und bleibt durch die Sozialhilfe finanziert.

8. Opfer im Ausland erlittener Straftaten

Endlich geklärt hat das Bundesgericht in BGE 126 II 228 ff. die Frage, ob und wie weit Opfer im Ausland erlittener Straftaten im Rahmen von Art. 3 Abs. 4 OHG unterstützt werden können. Im vorangegangenen Entscheid 122 II 315 ff. hatte das Bundesgericht als Kriterium die Frage gestellt, ob Hilfe in der Schweiz erforderlich sei oder nicht. In seinem jüngeren Entscheid konkretisiert es nun seine Rechtsprechung dahingehend, dass die Opferhilfe grundsätzlich an Straftaten anknüpfe, zu deren Beurteilung die Schweizer Behörden zuständig seien. Als Mindestvoraussetzung für die Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen gemäss Art. 3 OHG erscheine es daher erforderlich, dass ein Opfer im Zeitpunkt der im Ausland begangenen Straftat, auf welche der Anspruch auf Beratung gestützt werde, eine hinreichende Beziehung zur Schweiz unterhalten habe. Konkret heisse dies, dass in der Regel im Zeitpunkt der Tat ein Wohnsitz in der Schweiz bestanden habe müsse. Ob für gewisse Arten von Hilfeleistungen auch andere persönliche Beziehungen (als der Wohnsitz) des Opfers zur Schweiz wie z.B. die Staatsangehörigkeit in Betracht fallen könnten, liess das Bundesgericht einstweilen noch offen.

Zusammenfassend gilt also, dass wer Opfer einer Straftat im Ausland geworden ist und im Tatzeitpunkt keinen Wohnsitz in der Schweiz hatte, keine Opferhilfeleistungen beanspruchen kann, auch wenn es nach der Tat zu einer Wohnsitznahme in der Schweiz kam. Es ist unserer Meinung nach sachlich richtig, diese Einschränkung unabhängig von der Staatszugehörigkeit des Opfers gelten zu lassen. Auch AuslandschweizerInnen sollen keine Opferhilfeleistungen gemäss Art. 3 OHG beanspruchen können, wenn sie während ihres Auslandsaufenthaltes ausserhalb der Schweiz Opfer einer Straftat geworden sind. Diese Fälle sind regelmässig kaum überprüfbar und es wäre willkürlich, bei AuslandschweizerInnen niedrigere Anforderungen an die Leistungsberechtigung gemäss Art. 3 OHG zu stellen als bei Personen (egal welcher Staatszugehörigkeit), die in der Schweiz Opfer eines Gewaltdelikts geworden sind.

Beratungen und Begleitungen ohne direkte Kostenfolgen können andererseits niederschwelliger angeboten werden, soweit die Beratungsstellen dazu in der Lage sind. Die Einschränkungen beziehen sich vorrangig auf finanzielle Leistungen der Opferhilfe im Rahmen der Beratung.